



Merkblatt „Emissionsminderung auf Baustellen“



Staub und Lärm auf Baustellen

Alle am Bau Beteiligten verbindet das gemeinsame Interesse an einem reibungslosen und konfliktfreien Baustellenverlauf. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist eine professionelle und rechtskonforme Handhabung des Immissionsschutzes.

Die Umsetzung reduzierender Maßnahmen und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte liegt in der Eigenverantwortung des Bauherrn. Bei eingehenden Beschwerden überprüft die zuständige Behörde vor Ort. Wird festgestellt, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare Emissionen nicht vermieden wurden oder nach dem Stand der Technik unvermeidbare Emissionen nicht auf ein Mindestmaß beschränkt wurden, kann die zuständige Behörde die ggf. notwendigen Maßnahmen anordnen, bis hin zur Stilllegung der gesamten Baustelle.

Dies lässt sich durch eine frühzeitige und rechtmäßige Behandlung des Immissionsschutzes verhindern und damit schon im Vorfeld Ärger, Kosten, Zeitverlust und Konflikte für alle Beteiligten vermeiden. Eine rechtzeitige Planung des Immissionsschutzes und die entsprechende Umsetzung auf der Baustelle ist deshalb besonders wichtig.

Rechtlicher Rahmen

Der Bauherr trägt nach § 41 LBO die umfassende Verantwortung dafür, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Bauleiter hat dies nach § 45 LBO bei der Bauausführung zu überwachen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten; die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat er unverzüglich der Baurechtsbehörde mitzuteilen.

Sowohl Staub als auch Lärm zählen zu den Emissionen auf Baustellen, die es nach § 22 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu vermeiden bzw. zu reduzieren gilt.

Gemäß § 12 der LBO sind Baustellen so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare erhebliche Belästigungen nicht entstehen.

Die maßgebliche Vorschrift für den Umgang und die Beurteilung von Baulärm ist neben dem BImSchG die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm setzt zunächst Immissionsrichtwerte für unterschiedliche Gebietstypen fest, welche sich zwischen 45 und 70 dB(A) am Tage (7:00 Uhr bis 20 Uhr) bewegen. So ist beispielsweise bei Baustellen deren Immissionsorte sich in einem Mischgebieten befinden ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags einzuhalten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. In dieser Zeit sind die Immissionsrichtwerte um 15 dB(A) niedriger als zur Tagzeit (ausgenommen sind Industriegebiete). Werden laute Arbeiten auf der Baustelle vor 7:00 Uhr und nach 20:00 Uhr durchgeführt, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden, sofern es sich nicht um unaufschiebbare oder im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten handelt.

Ebenso führt die AVV Baulärm Maßnahmen auf, die zur Lärmvermeidung getroffen werden müssen und definiert auch das Ermittlungsverfahren für die Beurteilungspegel.

Lärminderung

Um die geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten bzw. unvermeidbare Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, ist die Bauherrschaft gehalten, dem Stand der Technik entsprechende lärmarme Baumaschinen einzusetzen und alle möglichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Lärmreduzierung auszuschöpfen.

Bei anhaltenden, unvermeidbaren Lärmbelastungen müssen ggf. „Lärmpausen“ vereinbart werden. Auch können bei diesen Lärmbelastungen zivilrechtliche Ansprüche wie z. B. der Anspruch auf Unterbringung in einem Hotel, einer zeitlich befristeten Ersatzunterkunft oder der Anspruch auf Mietminderung entstehen.

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen muss eigenverantwortlich überwacht werden. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zur Lärminderung zu treffen. Dem Bauherrn wird empfohlen, rechtzeitig vor Baubeginn eine Schallimmissionsprognose durch einen bekannt gegebenen Sachverständigen zu erstellen, um zu prüfen ob die Lärmimmissionsrichtwerte in der Umgebung eingehalten werden können. Bei Bedarf ist ein Konzept mit Maßnahmen zur Minimierung von Baulärm zu erstellen.

Bekannt gegebene Sachverständige finden Sie unter:

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>

Beispiele für Maßnahmen zur Lärminderung auf Baustellen

1. Organisatorische Maßnahmen / Baustelleneinrichtung

Hierunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, die sich nicht unmittelbar auf die eingesetzten Maschinen und Geräte beziehen, sondern lärmrelevante Begleitumstände betreffen.

- Betriebszeit der Baustelle pro Tag
- Ort der Materiallagerung und -anlieferung
- Transportmittel und -wege (Baustellenzufahrt und -ausfahrt)
- Niedrige Abwurfhöhe beim Beladen von Containern/LKW's
- Andienung mittels LKW nicht vor 7 Uhr
- Kleinere Betonierabschnitte für Bodenplatten und Decken (nächtliche Glättungsarbeiten vermeiden)
- Container bei Einrichtung der Baustelle als Abschirmung nutzen
- Ort der Pumpenplätze / Aufstellung Aggregate
- Positionierung Vorlagebehälter für Betonpumpe
- Lage der Silos
- Lage der Brecheranlagen
- Schallschutzwände, -folien, -vorhänge; Mobile Schallschutzwände an Geräten
- Instruktion der eingesetzten Mitarbeiter im Hinblick auf individuelle Lärmvermeidung (z.B. Abschalten von Maschinen bei Einsatzunterbrechungen, Bedienung nur im Einsatzbereich, funktionsgerechter Einsatz, regelmäßige Wartung, „legen statt werfen“...).

2. Maschinen

- Einzusetzende Geräte (niedriger Schalleistungspegel)
- Anzahl der gleichzeitig genutzten Geräte reduzieren
- Betriebszeiten lautstarker Baumaschinen (Anzahl der Stunden, Paralleler Betrieb etc.)
- Stand der Technik (32. Bundesimmissionsschutzverordnung, Siegel „blauer Engel“, im/am Gerät verbaute Lärmschutzvorrichtungen, etc.)
- Drehbohren (Bohrschnecke abbohren, nicht abschlagen)

Merkblatt „Emissionsminderung auf Baustellen“

- Lärmindernde Sägeblätter
- Akku-/Elektroglätter verwenden (besonders bei nächtlichen Glättungsarbeiten)

3. Abbrucharbeiten

- Fenster so lange wie möglich eingebaut lassen (Entkernungsarbeiten)
- Wenig Stemmarbeiten, Sägearbeiten -> besser Zerkleinern mit Abbruchzangen (Pulverisieren), alternativ Sprengungen (Auflockerungssprengungen)

4. Verbau Erstellung

- Keine Spundwände (Lärm durch einschlagen)
- Bohrpfähle statt Ramppfähle

Information der Nachbarschaft

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Baulärmkonflikte oftmals auf unzureichender Kommunikation und Aufklärung vor und während der Baumaßnahme basieren. Kommunikation ist der Schlüssel für einen weitgehend reibungslosen Baustellenbetrieb.

Es wird daher dringend empfohlen, rechtzeitig vor Beginn der Bautätigkeiten die Nachbarschaft über die Dauer und den Umfang der Bauarbeiten zu informieren. Transparenz zu schaffen, Sorgen abbauen und Rücksichtnahme zu signalisieren hilft mögliche Konflikte bereits im Vorfeld zu vermeiden. Ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement hilft entstandene Konflikte zu entschärfen.

Mögliche Informationswege sind z. B.:

- regelmäßige Informationsveranstaltungen
- Wurfzettel
- Internetangebote
- Einrichtung einer Beschwerdehotline

Unabhängig davon, sollte ein Ansprechpartner benannt werden, der sowohl für die Gewerbeaufsicht, als auch für die Nachbarschaft kurzfristig und kontinuierlich zur Verfügung steht.

Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen

Kommt es zu Beschwerden wegen Baustellenlärm, wird die Baustelle durch die Gewerbeaufsicht überprüft. Dabei wird unter anderem kontrolliert, ob die eingesetzten Maschinen und Geräte dem Stand der Technik entsprechen.

Die AVV Baulärm verpflichtet die zuständige Behörde zum Einschreiten, wenn die Immissionsrichtwerte bei vermeidbarem Lärm nicht eingehalten werden. Die zuständige Behörde hat in diesen Fällen zu prüfen, welche Maßnahmen, bis hin zur Stilllegung aller Baumaschinen, anzuordnen sind.

Entsprechende Maßnahmen sind für alle Beteiligten mit Aufwand und Ärger verbunden und sollten vorausschauend vermieden werden.

Staubminderung

Die Luft in Stuttgart muss besser werden. Eine wichtige Maßnahme hierzu ist die gezielte Staubvermeidung und –minderung auf allen Baustellen in der Landeshauptstadt Stuttgart.

Durch den Einsatz moderner Technik und fortschrittlicher Verfahren entsprechend dem Stand der Technik muss die Staubbelastung auf den Baustellen so gering wie möglich gehalten werden. Nachfolgend werden die wichtigsten Maßnahmen zur Reduzierung von Staub dargestellt. Die konkreten Maßnahmen können jederzeit mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt werden.

Beispiele für staubende Tätigkeiten und Vorgänge

Transporte auf Baustraßen, Erdarbeiten, Materialgewinnung, -aufbereitung, -umschlag oder Windverwehungen, Schleifen, Fräsen, Bohren, Strahlen, Behauen, Spitzen, Abbauen, Brechen, Mahlen, Schütten, Abwerfen, Trennen, Sieben, Be- und Entladen, Greifen, Wischen, Spritzen, Transportieren usw.

Maßnahmen zur Reduzierung der Staubbelastung

- Abbruch- bzw. Rückbauprojekte möglichst großstückig zerlegen
- Das Abwerfen von Abrissgut ist nicht zulässig. (Transport per Hand, mit Hilfe von Bauaufzügen, Baumaschinen oder abgedeckten Schuttrutschen u. ä. organisieren)
- Alternative Rückbaumethoden, wie Sprengung, prüfen (Zeitgewinn, Reduzierung der Staubbelastung)
- Bei großflächigen Rückbauarbeiten, Abbrüchen und Sprengungen von Großobjekten: Einhausung des Bauwerks oder geeignete alternative Staubbindung, wie eine intensive Benetzung oder einen Wasservorhang, vorsehen.
- Bei Staub verursachenden Fassadenarbeiten Gerüste mit Planen abhängen
- Feuchthalten des staubenden Materials z. B. mittels gesteuerter Wasserbedüsung
- Umschlagverfahren mit geringen Abwurfhöhen, kleinen Austrittsgeschwindigkeiten, kleinen Austrittsöffnungen, abgedeckten Schuttrutschen und abgedeckten Auffangbehältern
- Förderbänder im Freien abdecken, Übergabestellen kapseln
- Verhüllung bzw. Einhausung von Arbeitsbereichen
- Reinigung verschmutzter Arbeitsbereiche
- Staubablagerungen vermeiden bzw. bei Auftreten mit Feucht- oder Nassverfahren nach dem Stand der Technik oder saugenden Verfahren beseitigen. Trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Kein bis wenig Umlagern oder Zusammenschieben von Schüttgütern auf Umschlagplätzen
- Keine bis wenige sowie kurze Lagerung staubender Güter (auch Erdaushub)
- Lagerstätten vor Windexposition schützen, z. B. durch ausreichende Befeuchtung, Schutzwände, Schutzwälle oder Abdeckungen
- Gelagertes Material abdecken (Folien), befeuchten, in abgedeckte Container / Silos lagern
- Füll- und Abzugsaggregate von Silos kapseln; Verdrängungsluft über Staubfilter (z. B. Gewebefilter) ableiten
- Ladung von Transportfahrzeugen durch Planen oder geschlossene Gebinde sichern
- Baustraßen: befestigen, regelmäßig reinigen, Staubbindung durch Befeuchten

Merkblatt „Emissionsminderung auf Baustellen“

- Reinigung als Nassreinigung ohne Aufwirbelung
- Höchstgeschwindigkeit für Baustraßen (max. 30 km/h) festlegen
- Schmutzschleusen oder Radwaschanlagen an der Baustellenausfahrt
- Regelmäßige Reinigung der öffentlichen Straßen / Wege an der Baustellenausfahrt mit Nassreinigung
- Einsatz von emissionsarmen Arbeitsgeräten (s. a. Verordnung der Landesregierung zur Verbesserung der Luftqualität in Gebieten mit hoher Luftschadstoffbelastung - Luftqualitätsverordnung-Baumaschinen)

Großbaustellen

Bei größeren Vorhaben ist vor Beginn der Maßnahme ein Staubminderungsplan aufzustellen, der die staubrelevanten Tätigkeiten der jeweiligen Baustelle sowie die geplanten Minderungsmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik aufzeigt. Daraus muss auch hervorgehen, wer für die Umsetzung der Minderungsmaßnahmen verantwortlich ist.

Alle auf der Baustelle tätigen Personen müssen in die relevanten Arbeitsbereiche eingewiesen sein und von den zur Staubminderung notwendigen Minderungsmaßnahmen Kenntnis haben. Maßnahmen im Staubminderungsplan sind eigenverantwortlich zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Weitere bzw. ausführlichere Informationen können in dem "Merkblatt zur Staubminderung auf Großbaustellen" der Landeshauptstadt Stuttgart unter <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/Merkblatt-Staubminderung-bei-Grossbaustellen.pdf> abgerufen werden.

Ansprechpartner

Amt für Umweltschutz, Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart

Immissionsschutzbehörde (Abteilung 3), Tel.: 0711 216 88621, E-Mail: u363001@stuttgart.de

Gewerbeaufsicht (Abteilung 7), Tel.: 0711 216 88409, E-Mail: poststelle.36-7@stuttgart.de